

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Julia Willie Hamburg und Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)
Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Völkisches Schulungszentrum in Lüsche (Gemeinde Steinhorst im Landkreis Gifhorn)

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Julia Willie Hamburg und Hans-Joachim Janßen (GRÜNE),
eingegangen am 04.08.2022 - Drs. 18/11571
an die Staatskanzlei übersandt am 08.08.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 07.09.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Endstation-Rechts.de berichtete am 11.04.2022: „2019, nach dem Skandal um die Schließung der privaten ‚Weinbergsschule‘ in Österreich, werden in der Bundesrepublik Begrifflichkeiten wie Schetinin, Tekos oder auch Laising weniger offen verwendet. ISKA als Synonym ist bislang wenig bekannt. Als Kooperationspartner der ‚ISKA-Akademie‘ tritt der in Österreich ansässige Verein ‚Gaudium in Vita‘ auf. In der Nähe von Gifhorn in Niedersachsen, im Dorf Lüsche, wurde ein ehemaliges Schulandheim erworben. Die jetzigen Aktivitäten leiten Steffen und Nicole Wolf, sie ist auch Vorsitzende des Vereines. Die beiden dubiosen Einrichtungen scheinen vom Run auf autarke Lerngruppen und die Gründung illegaler Kleinstschulen - versteckt auf dem Land - zu profitieren. (...) Das Interesse aus den Reihen nationaler Selbstversorger und Querdenkender ist groß, entsprechende Bildungsangebote für ‚Freilerner‘ und Homeschooling in den Sozialen Medien gibt es zuhauf. ‚Natürlich lernen ohne Schule‘ verspricht ‚Gaudium in Vita‘ auf der Webseite und weiter: ‚Freilerner im Spannungsfeld von selbstbestimmter Bildung und restriktiver Gesetzeslage‘.

(...) Wolf und ihre Mitstreiter*Innen wollen eine Alternative zum staatlich kontrollierten Bildungssystem anbieten, die ideologisch der esoterisch-völkischen Widerstandsbewegung angepasst sein könnte. Eigene Schulen bieten auch Möglichkeiten, anerkannte Wissenschaft und reale Fakten bereits im Umgang mit Kindern infrage stellen zu können. (...) ‚Gaudium in Vita‘ bietet Impfgegnern und Maskenverweigerern an, deren Kinder über die Webseite zu einem ‚Forschungsprojekt Selbstbestimmtes Lernen‘ anzumelden und offeriert die Möglichkeit, sie so legal von der Schule fernhalten zu können. Der in Österreich ansässige Verein kassiert 120 Euro im Jahr (...).

‚Gaudium in Vita‘-Vorsitzende Nicole Wolf beteiligt sich am 13-tägigen Schulgründer-Seminar im März auf ihrem Anwesen. Sie tanzte Reigentänze mit, bei denen auch der mutmaßliche Kopf der ISKA-Akademie Josef B. aus Schleswig-Holstein zu sehen war. B. besuchte mehrmals die Tekoschulen in Russland und steht daher in der deutschen Schetinin-Hierarchie weit oben.“¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Zuordnung von Bildungsangeboten bzw. Schulen in freier Trägerschaft oder „schulähnlichen oder schulersetzenen Bildungsangeboten“ zur „Querdenker- und Reichsbürger-Szene“ ist mangels entsprechender festgelegter Definitionen für diese „Szene“ außerordentlich schwierig. Bezogen auf die Fragestellungen der vorliegenden Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung bedarf es der rechtlichen Prüfung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob verfassungsfeindliche

¹ <https://www.endstation-rechts.de/news/reformpaedagogik-nach-russischem-vorbild> (Letzter Aufruf am 22.07.2022)

Bestrebungen oder andere Tatbestände vorliegen, die gegebenenfalls eine Untersagung der Gründung oder des Betriebs einer Schule in freier Trägerschaft erforderlich machen.

Es wird darüber hinaus auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 18/10601, beantwortet in der Drs. 18/10897 und die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 18/11316, beantwortet in der Drs. 18/11541, verwiesen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aktivitäten des Vereins „Gaudium in Vita“ auf dem Gelände des ehemaligen Landschulheims in Lüsche/Steinhorst?

Die Organisation ISKA und der Verein „Gaudium in Vita“ orientieren sich inhaltlich am Lernkonzept des russischen Reformpädagogen Michail Petrowitsch Schetinin (verstorben 2019), mit dem abseits staatlicher Bildungspolitik ein „freies, selbstbestimmtes Lernen“ angestrebt wird. Der Landesregierung liegen Hinweise darauf vor, dass dieses pädagogische Konzept in Seminaren des Vereins vermittelt wird. Programmatisch ist das Lernkonzept an die russische „Tekos-Schule“ und die „geistige Wiederbelebung Russlands“ angelehnt. Der Verein ist bestrebt, in der Abkehr von den gängigen Schul- und Lernkonzepten ein Konzept des „selbstbestimmten Lernens“ ohne „Schulgebäudeanwesenheitspflicht“ zu etablieren. Konkrete Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen oder das Anstiften bzw. Provozieren zu Verstößen gegen die Schulpflicht liegen bislang jedoch nicht vor. Das Ziel des Vereins „Gaudium in Vita“ liegt in der Abkehr von der Schulpflicht hin zu einer Bildungspflicht, um Kinder entweder zu Hause oder in alternativen, nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen unterrichten zu können.

Eine behördenübergreifende Kontrolle am 12.07.2022 auf dem Anwesen mit dem aktuellen Namen „Forsthaus Lüsche“ ergab keine maßgeblichen Beanstandungspunkte, die eine Untersagung des Fortbetriebes rechtfertigen würden.

Sowohl die Liegenschaft als auch der Internetauftritt des „Forsthaus Lüsche“ weisen insbesondere Angebote für Jugend- und Familienfreizeiten auf.

Die in Niedersachsen handelnden Personen des Vereins „Gaudium in Vita“ weisen Verbindungen und Kennverhältnisse zu „völkischen Siedlerinnen und Siedlern“ und dem Spektrum der sogenannten Corona-Leugnerinnen und Corona-Leugner auf. Die Vorsitzende bzw. Präsidentin des Vereins „Gaudium in Vita“ ist in der Vergangenheit wiederholt im Kontext von Protestveranstaltungen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie aufgefallen.

Aufgrund der im Rahmen der Antwort zu Frage 3 (s. u.) beschriebenen Sachverhalte sind die Aktivitäten des Vereins sehr kritisch zu betrachten und unterliegen der fortlaufenden Bewertung durch die hierfür zuständigen Behörden.

2. Für wie gefährlich hält die Landesregierung den Einfluss rechter und nationalistischer Strömungen auf die Kinder und Jugendlichen, die an dem sogenannten Forschungsprojekt Selbstbestimmtes Lernen teilnehmen?

Grundsätzlich sind alle Aktivitäten von Gruppen, die als rechtsextremistisch oder mit großer Nähe zu rechtsextremistischen Gruppierungen bzw. Strömungen einzuordnen sind, als gefährlich einzuordnen. Wenn es in diesem Zusammenhang z. B. zu Verletzungen der Schulpflicht oder zu Aktivitäten, die dem Kindeswohl schaden, kommt, schreiten die zuständigen Behörden, also die kommunalen Schulträger, die Schulaufsicht oder die zuständigen Jugendämter, ein.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung der ISKA bundesweit und ins Ausland?

Der Verein „Gaudium in Vita“ bezeichnet sich auf seiner Homepage als „ideeller gemeinnütziger Verein“ und als „Forschungsinstitut für Bildung, Kunst und Kultur mit generationsübergreifender Nachhaltigkeit“. Der Eintrag als Verein erfolgte am 15.12.2020 im österreichischen Zentralen Vereinsregister (ZVR). Für den postalischen Kontakt ist dort eine Adresse in Freistadt (Österreich) angegeben. Präsidentin ist laut Vereinsregister eine Nicole W., Vizepräsident ist ihr Ehemann Steffen W. Frau W. wird auch auf der Homepage des Vereins „Gaudium in Vita“ als „ehrenamtliche Präsidentin“ genannt.

Am 20.01.2021 wurde durch Frau W. eine nichtöffentliche Sitzung einer „Bürgerinitiative“ im Schullandheim Lüsche angemeldet. Im Frühjahr des Jahres 2021 wurde polizeilich bekannt, dass eine dreiwöchige berufliche Ausbildung der ISKA-Akademie mit ca. 30 Teilnehmenden im vorgenannten Schullandheim stattgefunden hat. Im Kontext der Veranstaltung der ISKA-Akademie wurde durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle der Landkreis informiert und um Bewertung sowie Initiierung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen ersucht. Von einer Vernetzung zumindest unter den Teilnehmenden kann ausgegangen werden. Über eine organisationsübergreifende Vernetzung der ISKA-Akademie zu anderen, ähnlich ausgerichteten Strukturen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Die betreffende Liegenschaft wurde in der Vergangenheit mehrmals in Bezug auf die Einhaltung der Corona-Auflagen polizeilich aufgesucht. Letztmalig erfolgte am 17.03.2021 eine Kontrolle durch den Landkreis Gifhorn, wobei keinerlei Verstöße festgestellt wurden.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Lüneburg berichtet über eine Freilerner-Initiative, die in Zusammenhang mit dem Verein „Gaudium in Vita“ steht. Das Kultusministerium wurde am 20.12.2021 durch den Fachbereich Recht des RLSB im Zusammenhang mit der Freilerner-Initiative „Lernwelten Lüneburg“ über den Verein „Gaudium in Vita“ im Forsthaus Lüsche in Steinhorst, dessen „Forschungsprojekt Selbstbestimmtes Lernen“ sowie dessen Verbindungen in andere Landesteile und darüber hinaus in andere Bundesländer sowie nach Österreich und in die Schweiz informiert. Zuvor war das RLSB Lüneburg im Zusammenhang mit der Freilerner-Initiative „Lernwelten Lüneburg“ von einem Schulträger auf das, nach Aussagen von verschiedenen Eltern, angeblich mit dem Kultusministerium abgestimmte Forschungsprojekt „Selbstbestimmtes Lernen“ aufmerksam gemacht worden, an dem Schülerinnen und Schüler in regionalen Lerngruppen und Lernorten teilnehmen würden.

4. Wie viele Schulgründer-Seminare der ISKA wurden seit 2018 in Niedersachsen durchgeführt (bitte auflisten nach Datum, Ort, Anzahl der Teilnehmenden)?

Auf die Antwort zu Frage 3 und die dort aufgeführten Veranstaltungen am 20.01.2021 im Schullandheim wird verwiesen.

Am 13.02.2022 führte „Gaudium in Vita“ ein ISKA-Seminar im Raum Uelzen in den Räumlichkeiten einer den völkischen Siedlern zuzuordnenden Familie durch, welche u. a. Verbindungen zur Organisation „Der Sturmvogel“ aufweist.

5. Wie schätzt die Landesregierung den pro-russisch-nationalistischen Einfluss auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Schulgründer-Seminare ein und, damit einhergehend, auf die Kinder und Jugendlichen?

Der Landesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob es an anderen Orten in Niedersachsen Aktivitäten des Vereins „Gaudium in Vita“ gibt? Wenn ja, bitte genaue Ortsangaben auflisten.

Auf die Antwort zu Frage 4 und die dort aufgeführte Veranstaltung am 13.02.2022 im Raum Uelzen wird verwiesen.

7. Sind der Landesregierung illegale Schulgründungen in Niedersachsen bekannt? Wenn ja, wie viele und wo (bitte auflisten nach Orten)?

Illegale Schulgründungen in Niedersachsen sind der Landesregierung nicht bekannt.

In Einzelfällen lehnen Erziehungsberechtigte das öffentliche sowie freie Schulwesen grundsätzlich ab und lassen, unter Verletzung der Schulpflicht, ihre Kinder an nichtschulischen Bildungsangeboten teilnehmen. Diese Einzelfälle werden teilweise mit der Ablehnung der Corona-Maßnahmen begründet. Ebenfalls in Einzelfällen entstehen aus dem genannten Umfeld Initiativen, die auf die geplante Gründung einer Schule in freier Trägerschaft schließen lassen könnten.

8. Was unternimmt das Land Niedersachsen gegen illegale Schulgründungen?

In Niedersachsen wird bei den Schulen in freier Trägerschaft zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen unterschieden. Die Gründung von Ersatzschulen bedarf gemäß § 143 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) der Genehmigung seitens der RLSB. Dagegen ist die Errichtung einer Ergänzungsschule der Schulbehörde vor Aufnahme des Unterrichts lediglich anzuzeigen.

Die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule kann von der Schulbehörde gemäß § 159 NSchG unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden. Ist die persönliche Zuverlässigkeit nicht gegeben, weil maßgebliche Personen der Schule verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv fördern, kann eine Untersagung des Betriebs einer Ergänzungsschule erfolgen.

Die Landesregierung geht grundsätzlich Hinweisen auf eine mögliche Zuordnung von Schulträgern oder Initiativen zu Schulgründungen z. B. aus der sogenannten „Querdenker- bzw. Reichsbürger-Szene“ nach und trifft gegebenenfalls notwendige und geeignete Maßnahmen. Dazu kann auch die Untersagung des Schulbetriebs gehören.

9. Was hat die Landesregierung bisher bei Verstößen im Rahmen der Schulpflicht unternommen, oder was wird sie bei Verstößen im Rahmen der Schulpflicht unternehmen?

Die einzelnen Verfahrensschritte bei Schulpflichtverletzungen sind unter Nr. 3.3.2 RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) geregelt.

Sobald schulische Maßnahmen, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, ausgeschöpft worden sind, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Schulpflicht nach § 176 NSchG folgt aus § 5 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi).

Das RLSB Lüneburg hat die Initiative „Lernwelten“ mit Anschreiben vom 16.09.2021 darauf hingewiesen, dass die betreuten Kinder gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 NSchG in dieser Zeit zum Schulbesuch verpflichtet sind und eine Abmeldung der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch rechtlich nicht zulässig ist. Die Kinder und Jugendlichen seien uneingeschränkt zum Schulbesuch verpflichtet, sofern sie nicht ausnahmsweise von der Präsenzpflicht befreit wurden.

Außerdem wurde die Initiative darauf hingewiesen, dass die Familien, die ihre Kinder von der Schule abmelden und anstelle des Schulbesuchs das Lernangebot der Lernwelten nutzen, eine Schulpflichtverletzung begehen. Diese könne als Ordnungswidrigkeit nach § 176 NSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ebenfalls wurden die betroffenen Familien hierüber über die Schulleitungen der Schulen informiert und darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen auch die zwangsweise Zuführung der Kinder zur Schule nach § 177 NSchG möglich sei. Da nach § 167 Abs. 1 Satz 1 NSchG die staatliche Schulaufsicht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten hat, wurden die zuständigen kommunalen Behörden über das Lernangebot informiert und auf den Verstoß gegen die Schulpflicht hingewiesen.

Die Eltern, deren Kinder das Lernangebot der Initiative „Lernwelten“ im „Lebendigen Haus des Lernens“ nutzten, wurden per individuellem Anschreiben des Fachbereichs Recht des RLSB Lüneburg ebenfalls über die oben dargestellte Rechtslage aufgeklärt.

Nach Kenntnis der Landesregierung kommt zurzeit ein Schüler der Schulpflicht nach. Gegen die anderen Eltern wurden nach Informationen des RLSB Lüneburg Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständigen kommunalen Behörden in der Hansestadt Lüneburg sowie den Landkreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg eingeleitet.

Der Internetauftritt der Initiative ist seitdem inaktiv. Nach Kenntnis der Landesregierung besteht das Angebot der „Lernwelten“ nicht mehr.

10. Was tut die Landesregierung gegen die Ausbreitung von rechtsextremem Gedankengut im ländlichen Raum?

Im Rahmen der ressortübergreifenden Extremismusprävention im Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte werden in Niedersachsen vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Rechtsextremismus umgesetzt. Viele dieser Maßnahmen wirken in die ländlichen Räume Niedersachsens hinein, weil sie entweder flächendeckend oder über Regionalbüros angeboten werden. Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte organisiert darüber hinaus den kontinuierlichen Aufwuchs und Ausbau des landesweiten multi-professionellen „Netzwerks FÜR Demokratie und Prävention“. Diesem Netzwerk haben sich mittlerweile 400 staatliche und zivilgesellschaftliche Fachkräfte aus der frühkindlichen Bildung, Schule, Jugend- und Sozialarbeit, der politischen Bildung, kommunalen Verwaltung, Justiz und Polizei aus allen Regionen Niedersachsens angeschlossen. Die Netzwerkmitglieder treffen sich regelmäßig auf Fachtagen oder in thematischen Fachgruppen zum Erfahrungsaustausch und werden dort über aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus und neue Erkenntnisse der Radikalisierungsprävention informiert. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Landesprogramms seit 2020 Fachreferentinnen und Fachreferenten fortgebildet, die im Flächenland Niedersachsen in Sportvereinen, der Kommunalverwaltung, der Jugendarbeit, an Grundschulen, weiterführenden und Berufsschulen konkrete Handlungsempfehlungen zur Prävention von Rechtsextremismus verbreiten und interessierte Fachkräfte über entsprechende Präventionsansätze beraten. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im Niedersächsischen Justizministerium fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Beratungs- und Unterstützungsangebote in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft, die der Ausbreitung rechtsextremer Phänomene auch im ländlichen Raum entgegenwirken. Diese Angebote stehen auch Hilfe und Unterstützung suchenden Einzelpersonen, Gemeinschaften, Bündnissen, Verwaltungen usw. zur Verfügung. Die mit Mitteln des Bundesprogramms über das L-DZ finanzierte „Mobile Beratung - für Demokratie gegen Rechtsextremismus“ unterhält in Niedersachsen drei Regionalbüros (Süd, Nordwest und Nordost). Sie ist niedrigschwellig und aufsuchend tätig und kann beispielsweise den Prozess des Aufbaus und der Strukturierung lokaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus unterstützen. Auch bei Anfragen hinsichtlich Herausforderungen im Kontext der „Querdenken“-Bewegung bietet die „Mobile Beratung“ Unterstützungsleistungen an. Für Ausstiegswillige aus rechtsextremen Szenekontexten existiert neben den staatlichen Aussteigerprogrammen eine über das L-DZ geförderte zivilgesellschaftliche Aussteigerberatung. Die Förderung hierfür erfolgt anteilig aus Landes- und Bundesmitteln. Unter der Dachmarke „ZIVAR“ (Zivilgesellschaftliche Aussteigerberatung Rechts) „Distance-Ausstieg Rechts“ für die Region Nordwest und „RAUSzeit“ für die Region Süd bieten diese Strukturen Ausstiegswilligen ein niedrigschwelliges Angebot zur Loslösung aus den entsprechenden Szenen. Ausstiegsangebote richten sich an Einzelpersonen, die ihren Lebensweg außerhalb rechtsextremer Szenen gestalten wollen; sie tragen damit aber auch zur Schwächung dieser Szenen in Gänze bei. Auch Personen, die sich aus „Querdenken“-Kontexten lösen wollen, können das Angebot der zivilgesellschaftlichen Aussteigerprogramme in Anspruch nehmen. Die ebenfalls in drei Regionalbüros untergliederte und über das L-DZ mit Landes- und Bundesmitteln geförderte „Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ ist eine Unterstützungseinheit für alle Menschen, die Anfeindungen dieser Art als Betroffene, Angehörige oder Zeugin/Zeuge erlebt haben. Sie arbeitet mobil und stellt damit auch die Erreichung des ländlichen Raums sicher.

Im Hinblick auf mögliche Unterwanderungstendenzen des Bildungssektors durch antidemokratische Strömungen liegen im LKA Niedersachsen beispielsweise Erfahrungswerte aus dem islamistischen Bereich vor, wenn politisch-salafistische Akteure versuchen, durch ideologisch aufgeladene Vernetzungsbestrebungen Vertrauen in der zivilen Stadtgesellschaft zu gewinnen.

Vonseiten des LKA Niedersachsen werden Bildungsinstitutionen im Umgang mit entsprechenden Strategien sensibilisiert und beraten. Weiterhin werden Sensibilisierungsmaßnahmen zur Früherkennung von individuellen Radikalisierungstendenzen in gesellschaftlichen Institutionen durchgeführt.

Unter anderem werden diese Maßnahmen von der 2014 im LKA Niedersachsen gegründeten Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK), die die zentrale Service- und Anlaufstelle der Polizei im Bereich der Extremismusprävention ist, fortlaufend durchgeführt. Eine der Aufgaben ist es, für die Gefahren von Extremismus und PMK zu sensibilisieren und Menschen vor einer Radikalisierung zu bewahren. Die PPMK ist in den Bereichen der Vortrags- und Öffentlichkeitsarbeit, der kommunalen Beratung sowie der präventiven Fallarbeit tätig.

Nach Informationen der PD Braunschweig ist in Gifhorn seit dem Jahr 2017 keine rechtsextremistische Szene oder eine Ausbreitung von rechtsextremem Gedankengut wahrnehmbar. Die Polizeiinspektion Gifhorn hat im Mai 2022 an einer behördenübergreifenden Arbeitsbesprechung zu den Aktivitäten des o. g. Vereins teilgenommen.

Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen sind gemäß § 2 NSchG u. a. dazu zu befähigen, die Grundrechte für sich und jede andere sowie jeden anderen wirksam werden zu lassen, und ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach grundlegenden demokratischen Werten zu gestalten. Dies geschieht im Rahmen von Unterricht, Schulkultur oder Projekten der Politischen Bildung bzw. Demokratiebildung (beispielsweise buddy-Programm, Netzwerk UNESCO-Projektschulen, Netzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“). Verschiedene Maßnahmen der Landesregierung zur Stärkung der Demokratiebildung (insbesondere „Demokratisch gestalten - Eine Initiative für Schulen in Niedersachsen“) zielen darauf ab, demokratische, menschenrechtsorientierte Haltungen und Einstellungen bei Schülerinnen und Schülern zu befördern, Partizipation und Teilhabe zu ermöglichen und präventive Wirkungen gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit zu erzielen. Lehrkräften aller Schulformen in Niedersachsen stehen zudem Fortbildungsangebote zur Prävention von Extremismus zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, sich umfangreich zu informieren und Handlungskompetenzen zu erwerben.

11. Welche Hilfen, Programme, Fördertöpfe o. Ä. gibt es für betroffene Regionen?

Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte und das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) bewerben in Niedersachsen zurzeit ein Förder- und Qualifizierungsprogramm für kleine Gemeinden unter 15 000 Einwohnern.

Diese Gemeinden können Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (BMI) beantragen, um unter den Bewohnern einen wertschätzenden Dialog und demokratische Austauschprozesse zu befördern sowie Teilhabe vor Ort zu initiieren.

Das L-DZ hält über die Förderung der Beratungsstrukturen (vgl. Antwort zu Frage 10.) hinaus keine fortlaufend unterjährig abrufbaren Mittel zur Umsetzung von größeren Maßnahmen gegen Rechtsextremismus im ländlichen Raum vor. Gleichwohl haben gemeinnützige Initiativen (Vereine u. ä.) die Möglichkeit, im Rahmen der Förderung von Kleinprojekten unter der Bezeichnung „Demokratie braucht Engagement“ Maßnahmen zur Umsetzung auch im Laufe eines Kalenderjahres zu beantragen (max. Förderhöhe 2 500 Euro). Außerdem können Kooperationsveranstaltungen mit dem L-DZ organisiert werden, im Rahmen derer die zivilgesellschaftlichen Unterstützung- und Beratungsstrukturen des L-DZ (vgl. Antwort zu Frage 10) einer Öffentlichkeit auch im ländlichen Raum bekannt gemacht werden. Generell werden seitens des LKA Niedersachsen Bildungsinstitutionen im Umgang mit entsprechenden Strategien sensibilisiert und beraten.

Die zuständigen Fachbereiche der Verfassungsschutzabteilung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport stehen den betroffenen Kommunen, Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort beratend zur Verfügung, u. a. durch die Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Vortragsveranstaltungen sowie die fachliche Begleitung beim Aufbau von Präventionsstrukturen. Der Verfassungsschutz unterstützt Kommunen und andere Akteure mittels Informationen (Broschüren, Flyer, Veranstaltungen, Vorträge), um Extremismus frühzeitig zu erkennen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Extremismusprävention halten auf Anfrage Vorträge und sind Ansprechpartner bei Fragen zum Rechtsextremismus oder zum Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates.